

Fachdienst Bürgerservice

Sachbearbeiter: Herr Schwalb



Neustadt a. Rbge., 28. April 2016

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Neustadt, Mittwoch, den 08.09.2014**I. Öffentlicher Teil, 8. Anfragen**

- a) *Frau Stoy weist auf einen seit vier Wochen in der Schulze-Lohoff-Straße abgestellten Wohnwagen hin. Sie fragt an, wie lange der Anhänger im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden darf und was gegen einen möglichen Verstoß unternommen werden kann. Ferner erkundigt sich Frau Stoy nach einer Möglichkeit zur Aufstellung eines Schildes, welches darauf hinweist, dass sich am Ende der Sackgasse keine Wendemöglichkeit befindet.*

Herr Sommer verweist diesbezüglich auf die dringend erforderliche Straßenverkehrsschau.

Stellungnahme:

Gemäß § 12 Straßenverkehrsordnung darf mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Der Wohnwagen durfte also nicht vier Wochen auf der öffentlichen Straße abgestellt werden. Entsprechende Verstöße können durch die städtischen Verkehrsüberwacher geahndet werden.

Eine Sackgassenbeschilderung ist nur dann erforderlich, wenn die Straße nicht ohne weiteres als Sackgasse erkannt werden kann. Das ist bei der Schulze-Lohoff-Straße aber der Fall. Auf ein zusätzliches Schild kann somit verzichtet werden.

Das trifft auf eine Verkehrsschau nicht zu. Die letzte für die Kernstadt liegt schon acht Jahre zurück. Die nächste soll daher zeitnah stattfinden.

Im Auftrag


Schwalb